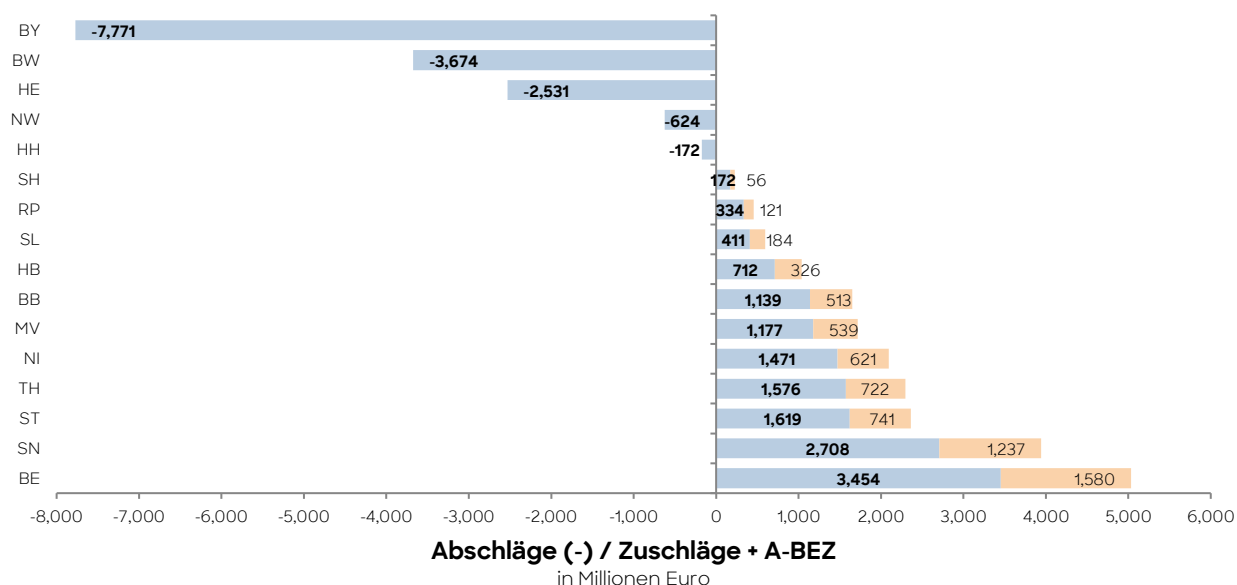


## Der neue Finanzausgleich ab 2020: Start in der COVID19-Pandemie

Mit Beginn des Jahres 2020 ist der neue Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in Kraft getreten. Das erste Jahr der Umsetzung des neuen Regelwerkes war geprägt durch die COVID19-Pandemie und ihre Folgen. Hier haben die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und zum Schutz der Bevölkerungen weltweit die Volkswirtschaften teils dramatisch abgebremst. Auch in Deutschland hat dies natürlich in kurzer Zeit zu massiven negativen Folgen sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich geführt und nicht zuletzt die Einnahmensituation aller öffentlichen Haushalte negativ getroffen. Insofern ist das erste Jahr fiskalisch betrachtet ein besonderes Jahr bei der Analyse des neuen Finanzausgleichs. Da jedoch alle öffentlichen Haushalte betroffen sind, lassen sich doch erste wichtige Erkenntnisse gewinnen. Der neue Fokus liegt im neuen Finanzausgleichssystem beim Finanzkraftausgleich (FKA). Das Volumen des FKA betrug 14,8 Mrd. Euro im Jahr 2020. Bremen erhielt davon 712 Mio. Euro (Abbildung 1).

**Abb. 1: Horizontaler Finanzkraftausgleich und A-BEZ**

Ausgleichsjahr 2020



## Erste fiskalische Ergebnisse des neuen Finanzausgleichs

Mit Blick auf Abbildung 1 zeigt sich grob vereinfacht das alte Bild. Weiterhin existiert eine kleinere Gruppe von Ländern, die „Solidarbeiträge“ leisten, wobei Bayern mit einem Abschlagsbetrag von über 7,7 Mrd. Euro wie bis 2019 deutlich aus dieser Gruppe hervorragt. Dabei ist jedoch dieser Betrag mit dem Ausgleichsbetrag von 6,7 Mrd. Euro in 2019 für Bayern genau so wenig vergleichbar wie das Ausgleichsvolumen in Höhe von 14,8 Mrd. Euro in 2020 gegenüber dem Ausgleichsvolumen in Höhe von 11,2 Mio. Euro in 2019. Grund hierfür ist schlicht die Neugestaltung des Finanzkraftausgleichs (FKA), wobei es durch die Verschmelzung von Umsatzsteuervorwegausgleich und Länderfinanzausgleich im engeren Sinne zu einer Abnahme der Ausgleichsstufen gekommen ist. Auch kann formal nicht mehr von Beiträgen gesprochen werden. Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist von Abschlägen die Rede.<sup>1</sup> Gewissermaßen ist es jeweils ein Verzicht auf einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen für ein finanzstarkes Land, der sich bei 100 %-iger Verteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommens nach Einwohnern auf die 16 Länder ergeben hätte. Insofern ist diese Verteilung mit dem bis 2019 separat berechneten „Umsatzsteuer-ausgleich“ vergleichbar. Hier wurde bekanntlich der tatsächlichen Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer, wobei grundsätzlich ein Pro-Kopf-Verteilung stattfand und zusätzlich bis zu 25 % des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommens steuerkraftabhängig als Vorstufe des eigentlichen Länderfinanzausgleichs zugeordnet wurde, eine fiktive Verteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommens ausschließlich nach Einwohner gegenübergestellt.

Da der Ausgleich nun nicht mehr aus bereits in den Länderhaushalten etablierten Mitteln erfolgt und insofern anders als bis 2019 die Ausgleichsleistungen „nicht mehr in den Landeshaushalten ausgewiesen werden“ (BMF 2021: 21),<sup>2</sup> sondern bereits bei der vertikalen und horizontalen Zuordnung des Länderanteils an der Umsatzsteuer, ist der althergebrachte Begriff „Geberland“ nicht mehr zutreffend. Eher kann nun von „Abschlagsland“ oder „Verzichtland“ gesprochen werden. Zugegebenermaßen weitaus sperrigere Begriffe, weshalb allein schon dadurch die erhoffte positive Wirkung für die öffentliche Diskussion über den Ausgleich zwischen den Ländern im Sinne einer Versachlichung erzeugt wird (vgl. Heine- mann 2012: 477). Ein Geben und Nehmen zwischen den Ländern ist weggefallen, was finanzpsychologisch eine Bedeutung haben dürfte.

Durch die Neuregelung des Finanzausgleichs ab 2020 umfasst die Gruppe der finanzstarken Länder nun wieder 60,5 % der Gesamtbevölkerung in Deutschland. Da auch der neue Finanzkraftausgleich wie bisher sehr stark einwohnerzentriert ist, kann nun wieder davon gesprochen werden, dass faktisch eine Mehrheit die Last für Ausgleichleistungen für eine Minderheit trägt. Dazu beigetragen hat das Land Nordrhein-Westfalen, welches nun wieder als finanzstark aufgrund der Neuregelungen bezeichnet werden kann. Die jeweilige Finanzkraft in 2020 vor Finanzkraftausgleich, ausgedrückt durch die relative Finanzkraft als

---

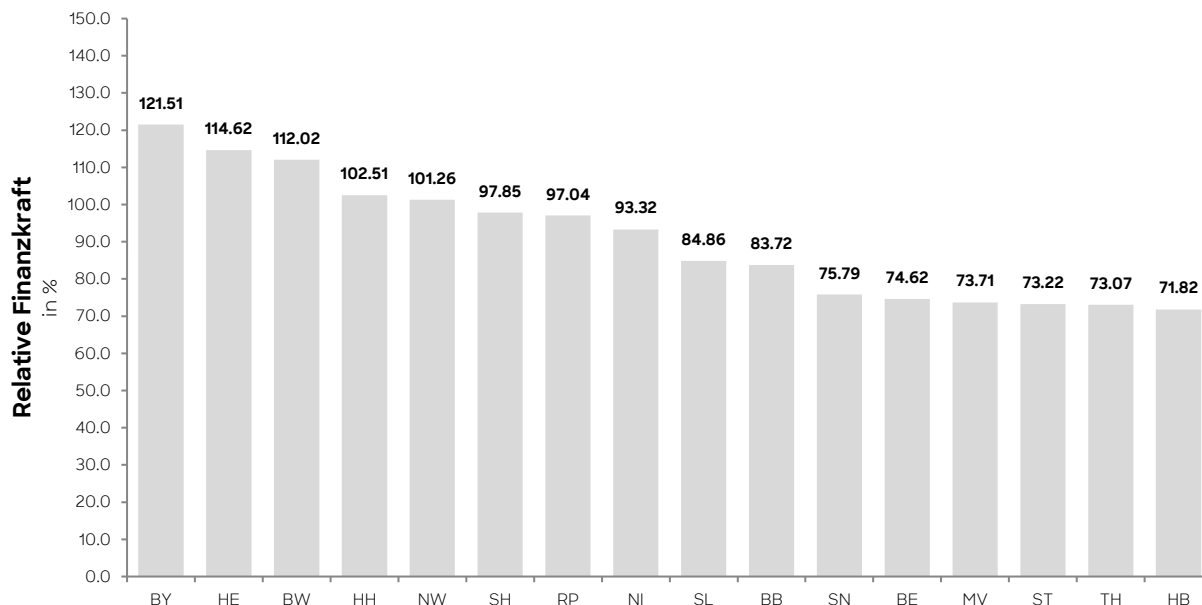
<sup>1</sup> Entsprechend ist von „Zuschlägen“ bei finanzschwachen Ländern die Rede. Die Höhe der Abschläge und Zuschläge ergibt sich als 63 %-iger Teil des Betrages, um den die Finanzkraftmesszahl die Ausgleichsmesszahl übersteigt (Abschlag) bzw. die Ausgleichsmesszahl die Finanzkraftmesszahl übersteigt (Zuschlag). Vgl. § 10 Abs. 1 und 2 FAG.

<sup>2</sup> Dies bedeutet dann auch, dass u.a. in den Bereinigten Ausgaben in den Kassenstatistiken diese Ausgleichsleistungen nicht mehr wie bisher bei den finanzstarken Ländern enthalten sind, wodurch die Bereinigten Ausgaben der einzelnen Länder wieder direkt ohne Gefahr der Doppelzählung vergleichbar werden.

Verhältnis von Finanzkraftmesszahl (FKM) zu Ausgleichsmesszahl (AMZ), ist in Abbildung 2 wiedergegeben.

**Abb. 2: Finanzstärke und Finanzschwäche vor FKA**

Ausgleichsjahr 2020

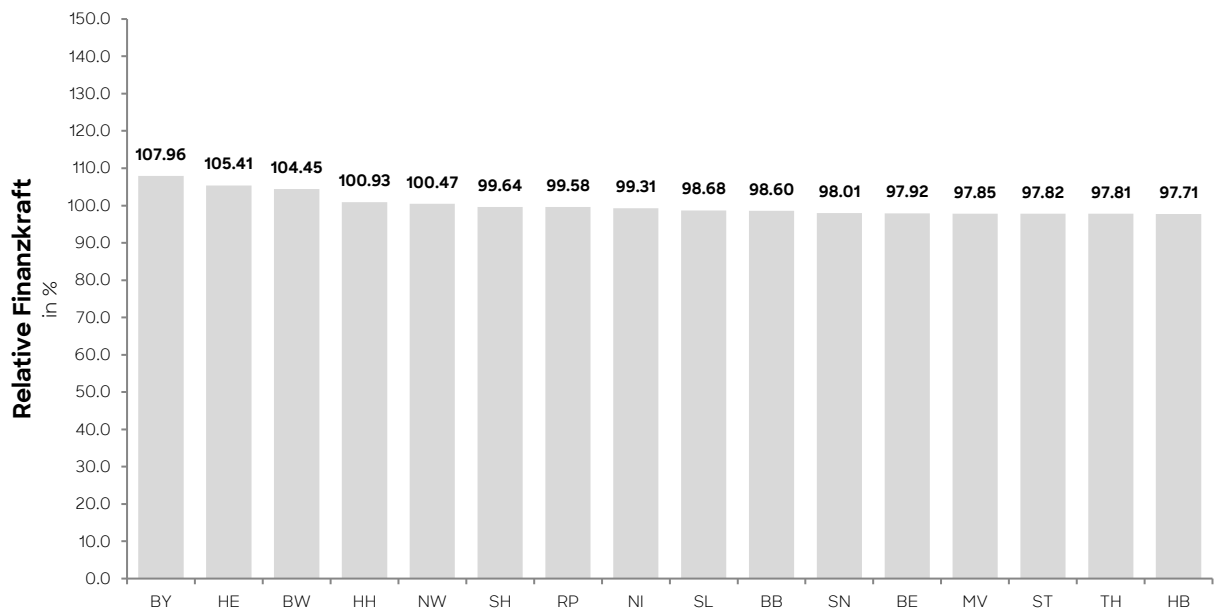


**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige LFA-Abrechnung für das Jahr 2020; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.  
Relative Finanzkraft: FKM in % der AMZ.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

Der Unterschied zwischen dem finanzstärksten Land (Bayern: 121,51%) und dem finanzschwächsten Land (Bremen: 71,82 %) vor Finanzausgleich lag im Jahr 2020 bei ca. 50 %-Punkten. Nach Ausgleich der Finanzkraftunterschiede mithilfe der ab 2020 dafür nun vorgesehenen vertikalen Umsatzsteuerverteilung sowie der sich nach wie vor anschließenden Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (A-BEZ), welche vom Bund aus Bundesmitteln gewährt werden, liegt der Unterschied noch bei 10 %-Punkten (siehe Abbildung 3). Dabei werden nach § 11 Abs. 2 FAG denjenigen finanzschwachen Ländern A-BEZ gewährt, wenn die jeweilige Summe aus Finanzkraftmesszahl und Zuschlag aus dem Finanzausgleich ein Niveau von 99,75 % der Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. D.h., Länder mit einer relativen Finanzkraft von unter 99,75 % gelten nach Finanzausgleich immer noch als finanzschwach. Die dann noch verbliebene Finanzkraftlücke zu 99,75 % wird dann mit Bundesmitteln zu 80 % geschlossen. So erhielt Bremen 326 Mio. Euro in Form von A-BEZ in 2020.

Im Ergebnis führten im Jahr 2020 der Finanzausgleich sowie die Gewährung von A-BEZ (2020: 6,64 Mrd. Euro) innerhalb der Gruppe der finanzschwachen Länder dazu, dass abschließend die Differenz zwischen dem finanzschwachen Land mit der höchsten relativen Finanzkraft (Schleswig-Holstein: 99,64 %) und dem finanzschwachen Land mit der geringsten relativen Finanzkraft (Bremen: 97,71 %) keine 2 %-Punkte mehr beträgt. Vor Finanzausgleich betrug die Differenz im Jahr 2020 noch mehr als 26 %-Punkte (siehe auch Abbildung 2).



**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen, vorläufige LFA-Abrechnung für das Jahr 2020; Eigene Berechnungen; Eigene Darstellung.  
Relative Finanzkraft: FKM + A-BEZ in % der AMZ.

© Institut Arbeit und Wirtschaft

Vom Gesamtvolumen des Finanzausgleichs im Jahr 2020 (14,8 Mrd. Euro) sind in Form von Zuschlägen 28,2 % in die beiden Stadtstaaten Berlin und Bremen bei einem Bevölkerungsanteil von 5,2 % geflossen. Vom Gesamtvolumen der A-BEZ flossen 28,7 % im Jahr 2020 an die beiden Stadtstaaten Berlin und Bremen.

## Finanzausgleich neu geregelt – aber mit überwiegend alter Berechnungsmethodik

Durch die Finanzausgleichsregelungen ab 2020 ist der horizontale Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder direkt mit der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommen (einschließlich Einfuhrumsatzsteuer) verbunden worden (§§ 4, 5 FAG i.V.m. Art. 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG). Dabei waren und sind bei der vertikalen Verteilung der Umsatzsteuer nach wie vor folgende Aspekte zu beachten:

- Die vertikale Verteilung der Umsatzsteuer als grundgesetzlich definierte Gemeinschaftsteuer nach Art. 106 Abs. 3 GG stellt das flexible Element der Finanzverfassung bzw. das „Scharnier“ (Woisin 2008) zwischen den Finanzausstattungsansprüchen der Bundesebene und der Länderebene dar. Diese vertikale Steueraufkommensverteilung ist nach wie vor anders als die vertikale Verteilung der Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer einfachgesetzlich geregelt (und zwar im Finanzausgleichsgesetz). Daher ist eine Veränderung der Verteilungsschlüssel für Bund, Länderebene und Gemeindeebene einfacher zu organisieren als bei den grundgesetzlich verankerten Verteilungsschlüsseln für die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Hier hat sich also formal

gegenüber den Regelungen bis 2019 nichts geändert. Im Zuge der Reform sind materiell die vertikalen Verteilungsschlüssel neu festgelegt worden, was aber im Zeitablauf immer wieder ein normaler Vorgang und daher üblich ist.

- Bereits bis 2019 musste der, der Länderebene nach § 1 FAG zustehende, Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen auf 16 Länder verteilt werden. Dazu wurde grundsätzlich auf eine Verteilung nach Einwohnern nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4 1. HS GG (alt) abgestellt: „Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu, (...)“. Für den Zeitraum ab 2020 gilt nun nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4: „Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu.“ Somit hat sich also gegenüber den Regelungen bis 2019 auch hier nichts geändert. Auf den im Sinne einer nachrichtlichen Zusatzrechnung bis 2019 dargestellten „Umsatzsteuerausgleich“ ist oben bereits hingewiesen worden.
- Die wesentliche Neuerung in den Regeln für den Finanzausgleich unter den Ländern ab 2020 besteht nun darin, dass der bis 2019 mithilfe von maximal einem Viertel des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen durchgeführte sogenannte Steuerkraftausgleich<sup>3</sup> weggefallen ist und stattdessen diese verteilungspolitisch motivierte Vorstufe des horizontalen Finanzausgleichs mit dem früheren Länderfinanzausgleich im engeren Sinne verschmolzen wurde. Es bleibt aber dabei, dass der Ausgleich hier aus Mitteln erfolgt, die ausschließlich der Länderebene zustehen und insofern der Bund keinerlei Zugriff auf diese Mittel hat. Der Bund kann nur, wie oben beschrieben, vorab den vertikalen Verteilungsschlüssel ändern, um den Bundesanteil zu erhöhen und dementsprechend den Länderanteil zu reduzieren. Dazu ist aber stets auch eine Mehrheit im Bundesrat notwendig.

Im Ergebnis wird hier festgehalten, dass sich der Bereich des (Finanzkraft-)Ausgleichs unter den Ländern im Grunde kaum geändert hat. Insofern soll an dieser Stelle kritisch gefragt werden, ob der neue Finanzkraftausgleich tatsächlich einen großen formalen Unterschied zum bisherigen System aufweist, wie z.B. Scherf (2020) argumentiert. Auch Bauer, Ragnitz und Rösel (2017: 9) berichteten von einer grundlegenden Veränderung der Mechanik der Umverteilung zwischen den Ländern. Tatsächlich sind die grundlegenden Berechnungsvorgaben zur Ermittlung der Finanzkraft der Länderebene sowie der Gemeindeebene einschließlich Prämienregelung und Einwohnergewichtungen beibehalten worden. Details wie die nun nur noch 33 %-ige (bis 2019: 100 %) Anrechnung der Förderabgabe oder die nun 75 %-ige (bis 2019: 64 %) Berücksichtigung der gemeindlichen Steuerkraft stellen sicherlich keine maßgeblich gravierenden Veränderungen des Finanzausgleichssystems, sondern eher kleine fiskalische Anpassungsdetails dar. Daher konstatiert auch das Bundesministerium der Finanzen, dass sowohl die wesentlichen Grundlagen des Finanzausgleichs beibehalten wurden und darüber hinaus „es sich bei dem „Wegfall“ des Länderfinanzausgleichs in der Sache darum handelt, dass seine Ergebnisse nunmehr formalrechtlich in die Umsatzsteuerverteilung einbezogen werden“ (BMF 2021: 21).

---

<sup>3</sup> Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass der ursprüngliche Steuerkraftausgleich nur die Ländersteuereinnahmen ohne Umsatzsteueranteile berücksichtigte und somit auf dieser Stufe die Gemeindeebene unberücksichtigt blieb.

## Mehr Zentralisierung im bundesstaatlichen Finanzausgleich nicht durch den neuen Finanzkraftausgleich – sondern durch Ausweitung der Bundesergänzungszuweisungen

Wie bereits oben ausgeführt weist der neue Finanzkraftausgleich gegenüber dem alten Länderfinanzausgleichssystem formal und auch materiell gar nicht so viele Unterschiede auf. Letztlich handelt es sich um die Zusammenlegung der bisherigen zwei Umverteilungsstufen:

- Horizontale Umsatzsteuerverteilung mit der anteiligen Pro-Kopf-Umsatzsteuerverteilung (indirekte Umverteilung)<sup>4</sup> und dem steuerkraftbasierten Umsatzsteuervorwegausgleich (direkte Umverteilung).
- Länderfinanzausgleich im engeren Sinne mit Transferleistungen von „Geberländern“ aus etatisierten Ländereinnahmen an „Nehmerländer“.<sup>5</sup>

Nach wie vor reicht aber offenbar dieser Ausgleich nicht aus, um die Finanzausstattungen finanzschwacher Länder auf ein allgemein akzeptiertes Niveau zu heben. Daher wurde bisher und werden auch im neuen System die noch nach Finanzkraftausgleich bestehenden Finanzausstattungsdefizite weiter verringert. Dies geschieht mit den dazu vorgesehenen „Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen“ (A-BEZ). Diese Mittel stellen tatsächlich Bundesmittel dar, weshalb auf dieser Stufe dann auch die Rolle des Bundes eher zum Tragen kommt als beim horizontalen Finanzkraftausgleich.

Bereits im alten System standen die Bundesergänzungszuweisungen in der Kritik. So wurde auf den eigentlich nur ergänzenden Charakter der Bundesergänzungszuweisungen abgestellt (Bickmann und van Deuverden 2014). Gleichwohl hatte bereits 1986 das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich aus dem ergänzenden Charakter nicht ableiten ließe, dass „diese im Verhältnis zum horizontalen Finanzausgleich nur geringfügig sein dürften“ (BVerfGE 72, 330 (420)). Bei den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen kommen kritische Fragen hinsichtlich der konkreten und nachvollziehbaren Begründung und Beschreibung von Sonderlasten, der Befristung der Gewährung sowie der zulässigen Änderung der Finanzkraftreihenfolge hinzu.

Die Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (A-BEZ) erweitern lediglich wie bisher den horizontalen Finanzkraftausgleich auf vertikalem Wege. Dabei setzt die Gewährung an der relativen Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich an und zielt darauf ab, noch bestehende Finanzlücken bis 99,75 % zu 80 % zu schließen (§ 11 Abs. 2 FAG). Im bisherigen System wurde eine Lücke zu 99,5 % zu 77,5 % geschlossen. Auch hier zeigt sich eine nur marginale Veränderung gegenüber den Regelungen bis 2019. Altes und neues

---

<sup>4</sup> „Indirekte Umverteilung“ deshalb, da bereits eine ausschließliche Pro-Kopf-Verteilung mit Blick auf die räumliche Verteilung von Wertschöpfung, Konsum und Umsätzen als Basis des Umsatzsteueraufkommens eine Umverteilungswirkung erzielt. U.a. Kitterer (2007: 346) verweist auf das Problem des fehlenden Konsumbezugs der Pro-Kopf-Verteilung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen und der damit einhergehenden Umverteilungswirkung, insbesondere zu Ungunsten der Stadtstaaten, hin.

<sup>5</sup> Die beiden Spiegelstriche geben die zwei wesentlichen Merkmale der Regelungen bis 2019 wieder.

System eint, dass durch die politische Zielsetzung der Gesetzgeber:innen somit Länder mit nur sehr geringfügigen Abweichungen zur länderdurchschnittlichen relativen Finanzkraft (bis 2019: > 0,5 %-Punkte; ab 2020: > 0,25 %-Punkte) nach horizontalem Finanzkraftausgleich immer noch als leistungsschwach gelten. Wie im alten System wird also auch im neuen System durch den Finanzkraftausgleich eine Leistungsschwäche nicht beseitigt. Mit anderen Worten: Der horizontale Finanzkraftausgleich erfüllt nach wie vor nicht vollständig den Auftrag, die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen auszugleichen. Dies ist aber letztlich eine politische Vorgabe, denn zusätzliche Bundesmittel zum politisch angemessenen Ausgleich unterschiedlicher Finanzkraft sind nicht unbedingt notwendig. Mit Kenntnis über das Gesamtsystem ist einleuchtend, dass auf die Beteiligung des Bundes an der Finanzausstattungsanhebung mit Bundesmitteln verzichtet werden könnte, wenn nur z.B. im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen entsprechend erhöht würde. Dabei würde aber eine zielgenaue Anhebung finanzschwacher Länder komplexer, aber auch nicht unmöglich. Es wäre also systemtechnisch möglich, den Bund bei der Anhebung der allgemeinen Finanzausstattungen der Länder herauszuhalten. Darauf ist jedenfalls auch im neuen System verzichtet worden. Warum die Länder den Bund im Grunde unnötiger Weise in den Ausgleich unterschiedlicher Finanzkraft einbeziehen, bleibt daher eher eine offene Frage. Das Volumen der A-BEZ betrug 6.640 Mio. Euro im Jahr 2020 gegenüber 4.476 Mio. Euro im Jahr 2019. Zwar sind aufgrund der pandemiebedingten Steuereinbrüche die beiden Volumina nicht unmittelbar miteinander vergleichbar. Aufgrund der Anhebung der Höchstgrenze der Gewährung sowie die Erhöhung des Ausgleichsgrades kann aber dennoch davon ausgegangen werden, dass die Bedeutung der A-BEZ und somit die Rolle des Bundes an dieser Stelle zugenommen hat.

## Besondere Kritik an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen

Größere Kritik sahen sich schon bislang die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (S-BEZ) ausgesetzt. Hier spielte die Frage der Befristung bereits bisher bei den S-BEZ „Kosten politischer Führung“ und bei den S-BEZ „Strukturelle Arbeitslosigkeit“ eine Rolle. Grundsätzlich haben die Gesetzgeber:innen festgelegt, dass die Vergabe zu befristen und im Regelfall degressiv auszugestalten ist (§ 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 MaßStG). In § 12 Abs. 5 Satz 5 MaßStG haben die Gesetzgeber:innen dann sowohl für die S-BEZ „Kosten politischer Führung“ als auch für die S-BEZ „Strukturelle Arbeitslosigkeit“ die Vorgabe der Befristung mit einer schlichten Formulierung ausgehebelt: „Absatz 3 Satz 1 gilt nicht“. So einfach ist es für Gesetzgeber:innen, Maßstäbe zu setzen und diese umgehend außer Kraft zu setzen.

Die Gewährung der S-BEZ „Kosten politischer Führung“ führt zu der Frage, wie effizient die aktuelle Ländergliederung ist, wenn 10 von 16 Ländern die Kosten der Eigenständigkeit nur mit weiteren Bundesmitteln (über 642 Mio. Euro p.a. ab 2020; siehe auch Tabelle 1) tragen können. Den zusätzlichen Kosten der Eigenständigkeit gegenüber „großen“ Ländern stehen offenbar keine monetär bewertbaren bzw. fiskalischen zusätzlichen Nutzen in den jeweiligen Ländern aufgrund der Kleinheit gegenüber, die ausreichen könnten, um die höheren politisch-administrativen Pro-Kopf-Kosten der „kleinen“ Länder zu kompensieren. So wird mit der Gewährung der S-BEZ „Kosten politischer Führung“ stets der Blick auf Mehrkosten für den Bundesstaat aufgrund der aktuellen Ländergliederung gerichtet. Ein argumentativer Ausweg wäre

dann noch die These, dass kleine Länder tatsächlich einen zusätzlichen Nutzen für den gesamten Bundesstaat erzeugen, welcher allerdings auf den gesamten Bundesstaat ausstrahlen und insofern nur in den kleinen Ländern die Kosten dafür getragen werden. Eine Internalisierungsstrategie, z.B. durch Bundesmittel, wäre dann durchaus zu diskutieren. Nur sollten diese Nutzen dann auch beschrieben und monetär bewertet werden können.

<b>Tab. 1 Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen und Bundesergänzungszuweisungen nach Art. 107 Abs. 2 Satz 6 GG im Jahr 2020</b>					
<b>Land</b>	<b>„Alte“ bzw. bisherige S-BEZ</b>		<b>„Neue“ BEZ</b>		<b>Summe</b>
in Mio. Euro	Kosten politischer Führung	Strukturelle Arbeitslosigkeit	Ausgleich Gemeindesteuerkraft	Ausgleich Durchschnittsorientierte Forschungsförderung	
	(KoPolF)	(Strukt. AL)	(GStK)	(DoF)	
NW	---	---	---	---	---
BY	---	---	---	---	---
BW	---	---	---	---	---
NI	---	---	---	62,100	62,100
HE	---	---	---	---	---
SN	47,371 (25,565)	85,492 (160,776)	433,671	---	566,534
RP	48,337 (46,016)	---	---	71,100	120,037
ST	70,993 (52,663)	50,116 (94,248)	230,108	12,400	363,617
SH	66,308 (53,174)	---	---	7,200	73,508
TH	71,432 (55,731)	47,168 (88,704)	247,945	18,900	385,445
BB	80,674 (55,220)	50,920 (95,760)	25,043	3,400	160,037
MV	71,959 (61,335)	34,304 (64,512)	191,252	4,900	302,415
SL	66,309 (63,400)	---	23,067	3,500	92,876
BE	58,671 (43,460)	---	---	---	58,671
HH	---	---	---	---	---
HB	60,332 (60,332)	---	---	---	60,322
<b>Summe</b>	642,386 (516,916)	268,000 (504,000)	1.151,085	184,100	2.245,571

**Quelle:** Bundesministerium der Finanzen (2021), *Monatsbericht des BMF, März 2021*, 25–26; Bundesministerium der Finanzen (2020), *Finanzbericht 2021*, Oktober 2020, 179; § 11 Abs. 3 und 4 FAG; Eigene Berechnungen entsprechend § 11 Abs. 5 FAG. In Klammern: Werte für das Ausgleichsjahr 2019.

Am Rande kann der Umstand notiert werden, dass im Zuge der Verhandlungen zur Neuordnung des Finanzausgleichs im Jahr 2016 das Land Brandenburg pauschal eine im Grunde sachlich unbegründete Erhöhung des Jahresbetrages der S-BEZ „Kosten politischer Führung“ in Höhe von 11 Mio. Euro erhalten sollte (Deutscher Bundestag 2017). Damit wäre nach der Reform 2005, bei der das Land Rheinland-Pfalz sachlich unbegründet zusätzlich S-BEZ „Kosten politischer Führung“ erhielt (Peffekoven 2001: 431 f.), ein zweites Mal diese besondere Form der Bundesergänzungszuweisungen im Grunde missbräuchlich verwendet worden, um letztlich einen Konsens und ein einstimmig getragenes Verhandlungsergebnis zu erzielen (vgl. Heinemann 2017: 212). Aus dieser Situation konnten sich die Gesetzgeber:innen offenbar durch



eine auch im Maßstäbengesetz (§ 12 Abs. 3 Satz 3 MaßStG) geforderte Überprüfung befreien. So wurde nach erfolgter Überprüfung festgelegt: „Um die Ergebnisse der Überprüfung der Voraussetzungen für die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten leistungsschwacher kleiner Länder aus überdurchschnittlich hohen Kosten politischer Führung umzusetzen, werden die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG für die Jahre ab 2020 von insgesamt rund 528 Millionen Euro jährlich auf insgesamt rund 631 Millionen Euro jährlich angehoben. Zudem soll die länderweise Verteilung an die geänderten Einwohnerstrukturen der Ländergemeinschaft angepasst werden“ (Deutscher Bundestag 2020: 2).

In den genannten 528 Mio. Euro waren die zusätzlichen 11 Mio. Euro für Brandenburg (66,220 Mio. Euro p.a. statt 55,220 Mio. Euro p.a.) bereits eingearbeitet, wie auch in Tabelle 1 durch den Vergleich mit dem Gesamtbetrag für das Jahr 2019 (517 Mio. Euro) deutlich wird. Nach der hier erwähnten Überprüfung mit dem Ergebnis, dass der Gesamtbetrag auf rund 631 Mio. Euro steigen sollte, hätte Brandenburg bei der länderweisen Verteilung nach objektiver Überprüfung auf der Basis ökonomischer Schätzverfahren 69,674 Mio. Euro p.a. erhalten sollen. Allerdings ist den politisch Verantwortlichen dann wieder eingefallen, dass ja noch die Zusicherung aus dem Jahr 2016 bestand, dem Land Brandenburg zusätzlich 11 Mio. Euro p.a. zukommen zu lassen. Dies ist dann nachträglich erfolgt (vgl. Deutscher Bundestag 2020a: 1), weshalb ein Jahresbetrag für Brandenburg nun in Höhe von 80,674 Mio. Euro gewährt wird, wie auch Tabelle 1 ausweist. Offensichtlicher kann die missbräuchliche Nutzung dieser S-BEZ nicht dokumentiert werden.

Die S-BEZ „Strukturelle Arbeitslosigkeit“ sind entstanden im Zuge der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige ab dem Jahr 2004. Dabei wurde eine Sonderlast aus dem Umstand abgeleitet, dass damals in ostdeutschen Kommunen eine unterdurchschnittliche Anzahl an Sozialhilfeempfänger:innen und gleichzeitig eine überproportional hohe Zahl von Arbeitslosenhilfeempfänger:innen im Vergleich zu den westdeutschen Kommunen zu berücksichtigen war (vgl. Deutscher Bundestag 2005: 1) und durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe gerade die ostdeutschen Kommunen somit nur unterproportional gegenüber den westdeutschen Kommunen profitierten. So konnte in den Jahren ab 2005 durchaus noch aufgrund der regional unterschiedlichen Entlastungen durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe eine Kompensation begründet werden, wobei diese damals neuen S-BEZ bis 2009 befristet waren und 2008 erstmalig überprüft werden sollten.

Bereits 2006 wurde die Befristung um ein Jahr auf 2010 verlängert und seit 2009 ist die grundsätzliche Befristung entfallen. Mit insgesamt 268 Mio. Euro (siehe Tabelle 1) spielen sie aber quantitativ längst nicht mehr die Rolle wie noch 2005 (1.000 Mio. Euro). Gleichwohl weisen Bickmann und van Deuverden (2014: 681) darauf hin, dass eine Finanzschwäche eigentlich entweder durch den horizontalen Finanzausgleich oder durch A-BEZ ausgeglichen werden sollte.

## Sonderbedarf oder doch kein Sonderbedarf? – Neuartige Bundesergänzungszuweisungen ab 2020

Mit dem neuen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern wurden zwei neuartige Bundesergänzungszuweisungen eingeführt. Auf der Grundlage des reformierten Art. 107 Abs. 2 GG können nun Zuweisungen des Bundes „unabhängig von den Maßstäben nach den Sätzen 1 bis 3 auch solchen leistungsschwachen Ländern gewährt werden, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen (Gemeindesteuerkraftzuweisungen), sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b ihre Einwohneranteile unterschreiten“ (Art. 107 Abs. 2 Satz 6 GG).

Für Scherf (2020: 603) zeigt sich die Tendenz der Vertikalisierung im Finanzausgleich auch bei den Bundesergänzungszuweisungen für Sonderbedarfe und führt als Beispiel sogleich die neuartigen BEZ „Gemeindesteuerkraft“ (BEZ „GStK“) auf. Zudem wird von Scherf darauf verwiesen, dass im Falle der zweiten neuartigen BEZ zum Ausgleich durchschnittsorientierter Forschungsförderung überhaupt kein Sonderbedarf vorliege. Bei beiden neuartigen BEZ sollte ergänzt werden: Sonderbedarfe haben die Gesetzgeber:innen offenbar auch gar nicht als Voraussetzung vorgesehen. Ansonsten hätten diese BEZ in § 12 MaßstG („Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen“) aufgenommen werden können. Sind sie aber nicht. Vielmehr sind diese neuartigen BEZ in § 11 MaßstG („Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes“) zu finden. Und dort ist von Sonderlasten oder Sonderbedarfen keine Rede.

Inhaltlich wird die Kritik u.a. von Scherf (2020), dass für die Finanzkraft beide Ebenen eines Landes konsolidiert, also das „gemeinsame Potenzial der Länder und Gemeinden zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben und Ausgaben“ (Scherf 2020: 603), betrachtet werden müsse, geteilt. So aber wird nun systematisch die Länderebene von der Gemeindeebene getrennt, obwohl im horizontalen Finanzausgleich stets die gesamte Finanzkraft eines Landes ohne Berücksichtigung der internen Finanzverteilstruktur maßgeblich ist. Dadurch kommt es, wie auch bereits bei Scherf (2020) vorhergesagt, zu Situationen, bei denen Länder aufgrund unterdurchschnittlicher kommunaler Finanzkraft<sup>6</sup> zusätzliche BEZ erhalten, obwohl diese Länder in der Gesamtschau die gleiche Gesamtfinanzkraft aufweisen wie nicht zuweisungsberechtigte Länder aufgrund ihrer nicht-unterdurchschnittlichen kommunalen Finanzkraft. Exemplarisch kann das Problem anhand des Vergleichs der beiden Länder Bremen und Saarland gezeigt werden.<sup>7</sup>

Während Bremen eine relative Finanzkraft (Länder- und Gemeindeebene) nach horizontalem Finanzausgleich und A-BEZ von 97,71 % im Jahr 2020 aufweist, verfügt das Saarland nach horizontalem Finanzausgleich und A-BEZ über eine relative Finanzkraft von 98,68 % (Abbildung 3). Obwohl das Saarland also bereits eine höhere Finanzkraft aufweist, erhielt das Land im Jahr 2020 noch weitere rund

---

<sup>6</sup> Der Fehlbetrag, der zu 80 % des Durchschnitts besteht, wird zu 53,5 % aufgefüllt. Siehe § 11 Abs. 5 FAG. Berücksichtigt werden die kommunalen Steuereinnahmen nach § 8 Abs. 1 und 2 FAG, also ohne Herabsetzung auf 75 % nach § 8 Abs. 3 FAG.

<sup>7</sup> Beide Länder erhalten ab 2020 pro Jahr zusätzlich Sanierungshilfen des Bundes von jeweils 400 Mio. Euro, um die Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG (grundsätzliche Regelung zur Begrenzung der Krediteinnahmen) eigenständig einhalten zu können (siehe Art. 143d Abs. 4 GG)

23 Mio. Euro zusätzlich nur aufgrund der unterdurchschnittlichen kommunalen Steuerkraft (siehe auch Tabelle 1), welche im Übrigen anders als im horizontalen Finanzkraftausgleich auf dieser Stufe zu 100 % berücksichtigt wird.

Zusätzlich können die BEZ „GStK“ bewirken, dass sich die Finanzkraftreihenfolge verändert.<sup>8</sup> Darauf hatte Scherf (2020) ebenfalls bereits hingewiesen. So zeigen die Ergebnisse für 2020, dass beispielsweise das Land Mecklenburg-Vorpommern nach horizontalem Finanzkraftausgleich und A-BEZ eine relative Finanzkraft von 97,85 % erreicht, während Rheinland-Pfalz auf 99,58 % kommt. Nach Gewährung von über 191 Mio. Euro in Form von BEZ „GStK“ (siehe Tabelle 1) erreicht Mecklenburg-Vorpommern dann 100,55 % und überholt Rheinland-Pfalz. Zwar hat das BVerfG eine Veränderung der Finanzkraftreihenfolge durch Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen als durchaus zeitweise tolerierbar eingestuft, dabei aber deutliche Hinweise gegeben:

„Berücksichtigt der Gesetzgeber bei der Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen dagegen Sonderlasten einzelner Länder, ist nicht ausgeschlossen, situationsabhängig und insoweit zeitlich begrenzt Zuweisungen auch solchen Ländern zu gewähren, deren Finanzkraft nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs den Länderdurchschnitt erreicht oder überschritten hat (BVerfGE 72, 330 [404 f.]). Demzufolge können Bundesergänzungszuweisungen, die gerade der Berücksichtigung von Sonderbedarfen dienen, zeitweise zu Veränderungen der Finanzkraftreihenfolge führen; das Nivellierungsverbot greift insoweit nicht. Allerdings müssen für die Berücksichtigung von Sonderlasten außergewöhnliche Gegebenheiten vorliegen, die einer besonderen, den Ausnahmecharakter ausweisenden Begründungspflicht unterliegen. Im Regelfall darf die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen auch bei der Berücksichtigung von Sonderlasten nicht dazu führen, daß die Finanzkraft des begünstigten Landes die durchschnittliche Finanzkraft der Länder nach dem horizontalen Finanzausgleich übersteigt. Darüber hinaus ist der Gesetzgeber aus dem föderativen Gleichbehandlungsgebot auch verpflichtet, die Sonderlasten zu benennen und zu begründen (BVerfGE 72, 330 [405 f.]).“

BVerfGE 101, 158 (234 f.).

Kritisch soll hier angemerkt werden, dass es sich entsprechend des Wortlautes des Maßstäbengesetzes aber möglicherweise gar nicht um S-BEZ handelt (s. o). Vielmehr orientieren sich die BEZ „GStK“ nach § 12 MaßStG, wenngleich „formal unabhängig von den Maßstäben des Finanzkraftausgleichs“ (Scherf 2020: 603), eher an den Maßstäben für die A-BEZ, wobei allerdings nur die kommunale Ebene und abweichend zum horizontalen Finanzkraftausgleich mit 100 % berücksichtigt wird. Auch muss kritisch darauf hingewiesen werden, dass es letztlich zu einer doppelten Berücksichtigung der kommunalen Steuerkraft im bundesstaatlichen Finanzausgleich kommt, da die kommunale Ebene bzw. Steuerkraft bereits im horizontalen Finanzkraftausgleich berücksichtigt wird (vgl. Heinemann 2017: 211).

---

<sup>8</sup> Dies gilt natürlich auch grundsätzlich für die S-BEZ „Kosten politischer Führung“, für die S-BEZ „Strukturelle Arbeitslosigkeit“ sowie für die BEZ „Ausgleich durchschnittsorientierte Forschungsförderung“.

Zuletzt wurden im Ausgleichsjahr 2020 insgesamt 184,1 Mio. Euro durch den Bund in Form der neuartigen BEZ „Ausgleich durchschnittsorientierte Forschungsförderung“ (BEZ „DoF“) vergeben. Diese Gewährung kann letztlich nicht mit einem „Sonderbedarf“ in Verbindung gebracht werden, da schlicht ein Sonderbedarf nicht vorliegt (vgl. Scherf 2020: 604). Hier wird grundsätzlich nur eine finanzielle Differenz zwischen dem eigenen Nettozufluss aus den Mitteln der Forschungsförderung nach Art. 91b GG und dem durchschnittlichen Nettozufluss aus der Forschungsförderung teilkompensiert (35 % der zu 95 % des Durchschnitts vorhandenen Lücke). In anderen Worten: Erhält ein Land nur einen unterdurchschnittlichen Nettozufluss im Rahmen der Forschungsförderung, so fließen dem Landeshaushalt dann doch weitere Bundesmittel zu. Für das Land Niedersachsen kamen insgesamt über 62 Mio. Euro in 2020 zusätzlich für den Landeshaushalt zusammen. Den höchsten Betrag erhielt Rheinland-Pfalz mit 71,1 Mio. Euro (siehe auch Tabelle 1). Ein Land, das an einer Stelle weniger bekommt, bekommt nun dafür an anderer Stelle mehr. Ob dies dem Geist des Grundgesetzes entspricht, sollte noch etwas mehr ergründet und diskutiert werden.

Und da es sich bei Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen letztendlich um ungebundene Haushaltsmittel handelt, „die zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs gewährt werden“ (Deutscher Bundestag 2006: 17), können empfangsberechtigte Länder die Mittel für sämtliche Landesaufgaben (z.B. in den Bereichen Innere Sicherheit, Bildung, Verkehr, Klimaschutz) verwenden. Unterdurchschnittliche Nettozuflüsse aus der Forschungsförderung nach Art. 91b GG erhöhen also prinzipiell den Haushaltsspielraum eines Landes auch für Ausgaben jenseits der Wissenschafts- und Forschungsaktivitäten in einem Land. Eine Begründung für einen Sonderbedarf bei der Forschungsförderung kann daher in Frage gestellt werden.

## Zusammenfassung und abschließende Bemerkungen

Der Beitrag stellt erste fiskalische Ergebnisse des neuen Finanzausgleichssystems, welches zu Beginn 2020 in Kraft getreten ist, in Kürze vor. Trotz der tiefgreifenden fiskalischen Folgen der COVID19-Pandemie ist es nicht unmöglich, das erste Ausgleichsjahr einer ersten Bewertung zu unterziehen. Dabei zeigt sich grob vereinfachend, dass sich am Gesamtbild kaum etwas geändert hat. „Geberländer“ und „Nehmerländer“ existieren zwar nicht mehr, dafür kann nun von „Abschlagsländern“ und „Zuschlagsländern“ gesprochen werden. Die in den vergangenen Jahren teilweise vorgebrachte Kritik, dass durch die Vertikalisierung des Ausgleichs zwischen den Ländern die Solidarität zwischen den Ländern aufgekündigt sei (vgl. Rensch 2017), wird nicht geteilt. Immerhin verzichtet beispielsweise Bayern im Jahr 2020 auf über 7,7 Mrd. Euro im Rahmen des horizontalen Finanzkraftausgleichs, was durchaus als solidarischer Beitrag zur Unterstützung finanzschwacher Länder betrachtet werden kann. Neu ist, dass die „horizontale Solidarität“ nun weniger sichtbar ist (vgl. Lenk und Glinka 2017: 507). Dafür ist der nach wie hohe Nivellierungsgrad durch Finanzkraftausgleich und A-BEZ weiterhin deutlich sichtbar.

Mehr oder weniger unerwähnt bleiben in diesem Beitrag die Sanierungshilfen für die Länder Bremen und Saarland in Höhe von jährlich 400 Mio. Euro nach Art 143d Abs. 4 GG, welche vom Bund zur Unterstützung

der Einhaltung der sogenannten „Schuldenbremse“ erstmalig im Jahr 2020 vergeben wurden. Es dürfte einleuchten, dass zugesicherte Pauschalbeträge, welche nicht abhängig sind von konjunkturellen Entwicklungen und dementsprechend Steuermindereinnahmen während der COVID19-Pandemie ein durchaus nicht geringfügiger Vorteil gegenüber nichtberechtigten Ländern darstellt. Gleichwohl bleibt natürlich die Situation gerade des Landes Bremen haushaltspolitisch angespannt trotz der Zuweisungen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich in einer Gesamthöhe von rund 1,1 Mrd. Euro (Zuschlag + A-BEZ + S-BEZ „KoPolF“) im Jahr 2020.

In der weiteren Diskussion über einen angemessenen, bedarfsorientierten und solidarischen Finanzausgleich in Deutschland und das Verhältnis der Bundesebene zur Länderebene werden die Bundesergänzungszuweisungen sicherlich weiterhin Gegenstand kritischer und kontrovers geführter wissenschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen über die Begründung der Ansprüche, die Sinnhaftigkeit im Föderalstaat sowie über die Vergabemodalitäten sein. Für die zu erwartenden Diskussionen stellt der hier vorliegende Beitrag einige Argumente zur Verfügung.

*André W. Heinemann*

---

Institut Arbeit und Wirtschaft (iaw)  
Abteilung III: Regionalentwicklung und Finanzpolitik

Kontakt: Prof. Dr. André W. Heinemann

Telefon: +49 421 218-66830

E-Mail: [andre.heinemann@uni-bremen.de](mailto:andre.heinemann@uni-bremen.de)

## Literatur

Bauer, David, Ragnitz, Joachim und Felix Rösel (2017), *Zur Neuregelung des Finanzausgleichs: Ein Beitrag zum Abbau regionaler Ungleichheit?* WISO Diskurs 17/2017, Bonn.

Bickmann, Marius und Kristina van Deuverden (2014), Länderfinanzausgleich vor der Reform: Eine Bestandsaufnahme, *DIW Wochenbericht* 91 (28), 671–682.

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2021), *Monatsbericht des BMF, März 2021*, Berlin.

Bundesverfassungsgericht (1999), Urteil des zweiten Senats vom 11. November 1999 (BVerfGE 101, 158).

Bundesverfassungsgericht (1986), Urteil des zweiten Senats vom 24. Juni 1986 (BVerfGE 72, 330).

Deutscher Bundestag (2020), Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 19.10.2020 (BT-Drs. 19/23481).

Deutscher Bundestag (2020a), Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder – Drucksache 19/23481 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 11.11.2020 (BT-Drs. 19/24233).

Deutscher Bundestag (2017), Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 13.02.2017 (BT-Drs. 18/11135).

Deutscher Bundestag (2006), Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 19. Juni 2006 eingegangenen Antworten der Bundesregierung (BT-Drs. 16/1934), Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 22. Juni 2006.

Deutscher Bundestag (2005), Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 26.01.2005 (BT-Drs. 15/4739).

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2657).

Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzkraftausgleich sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG) vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522).

Heinemann, André W. (2017), Dauerhafter vertikaler Finanzstreit zwischen Bund und Ländern: Das Beispiel der Übertragung der Kfz-Steuer auf den Bund, *Wirtschaftsdienst* 97 (3), 207–212.

Heinemann, André W. (2012), Horizontal oder vertikal? Zur Zukunft des Finanzausgleichs in Deutschland, *Wirtschaftsdienst* 92 (7), 471–479.

Kitterer, Wolfgang (2007), Bundesstaatsreform und Zukunft der Finanzverfassung, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 56 (3), 339–361.

Lenk, Thomas und Philipp Glinka (2017), Der neue bundesstaatliche Finanzausgleich – eine Reform und viel Reformaufschub, *Wirtschaftsdienst* 97 (7), 506–512.

Peffekoven, Rolf (2001), Statt grundlegender Reform fragwürdige Änderungen im Detail, *Wirtschaftsdienst* 81 (8), 427–434.

Renzsch, Wolfgang (2017), Die verbogene Verfassung – zur Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ab 2020, *Wirtschaftsdienst* 97 (12), 876–880.

Scherf, Wolfgang (2020), Länderfinanzausgleich: Neue Form – alte Probleme, *Wirtschaftsdienst* 100 (8), 601–607.

Woisin, Matthias (2008), Das eingerostete Scharnier: Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern, *Wirtschaftsdienst* 88 (7), 446–450.

## Abkürzungen für Länder

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen